

## **Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

### **1. Änderung des Bebauungsplans „Grünmatten Nord“ der Stadt Bad Krozingen - OT Biengen**

**Stand: 04.07.2019**

**Auftraggeber:** Stadt Bad Krozingen  
Basler Straße 30  
79189 Bad Krozingen

**Verfasser:** Freiraum- und LandschaftsArchitektur  
Dipl.- Ing (FH) Ralf Wermuth  
Hartheimer Straße 20  
79427 Eschbach

Bearbeitet: 04.07.2019

Ruppert

**Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

Seite 2 von 12

---

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange.....</b>	<b>4</b>
2.1	Arten / Biotop und biologische Vielfalt.....	4
2.2	Geologie /Boden.....	5
2.3	Fläche .....	6
2.4	Klima/ Luft.....	6
2.5	Wasser.....	7
2.5.1	Grundwasser .....	7
2.5.2	Oberflächenwasser.....	7
2.6	Landschaftsbild.....	7
2.7	Erholung .....	8
2.8	Mensch / Wohnen.....	8
2.9	Kultur- und Sachgüter .....	8
2.10	Sparsame Energienutzung.....	8
2.11	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung .....	8
<b>3</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen .....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Darstellung der Alternativen .....</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung .....</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>12</b>

**Anlage 1: Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (FLA Wermuth, Stand Juni 2019)**

**Anlage 2: Karte – Externe Ersatzmaßnahme E1 (Stand 04.07.2018)**

## 1 Einleitung

Der vorliegende Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Grünmatten Nord“ und wird diesem angehängt.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründungen zum Bebauungsplan verwiesen.



Abb. 1: Übersichtslageplan des Gebietes mit Geltungsbereich.

## 2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

### 2.1 Arten / Biotop und biologische Vielfalt

#### Vorbemerkung:

Nachfolgend erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das geplante Baugebiet, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

#### Schutzgebiete:

Im Gebiet sind keine Flächen mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) und keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotop vorhanden.

In der näheren Umgebung liegt ein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop. Östlich der Fläche, ca. 100 m entfernt, liegt das Biotop „Mühlbach Biengen“ (Biotop Nr. 180.123.150.018).

#### Bestand:

Das Planungsgebiet liegt im bestehenden Gewerbegebiet. Der Großteil der Fläche wird derzeit als Acker genutzt. Für die gesamte Fläche liegt der bereits rechtskräftige Bebauungsplan „Grünmatten Nord“ vor.

Im Bebauungsplan „Grünmatten Nord“ ist die Ackerfläche als „Industriegebiet“ mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt, mit Nebenanlagen darf eine GRZ von 0,88 nicht überschritten werden. Der Böschungsbereich ist als „öffentliche Grünfläche“ und der Böschungsfuß als private Grünfläche „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt.

#### Artenschutz:

Es wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotop (Büro Wermuth) durchgeführt, die der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt ist.

Untersucht wurde das Potenzial der Fläche als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Es konnten keine wertgebenden Brutvögel im Gebiet festgestellt werden. Die Fläche wird ausschließlich als nicht essenzielles Nahrungshabitat für typische Arten des Siedlungsbereiches eingestuft.

Das Gebiet ist als Lebensraum für Fledermäuse nicht geeignet. Fledermausquartiere in den Bäumen können, wegen des Fehlens von Spalten und Höhlen, ausgeschlossen werden. Die Fläche kann allenfalls als nicht essenzielles Jagdhabitat angesehen werden.

Das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechsen) kann sicher ausgeschlossen werden.

Vögel:

Um eine Verletzung oder gar Tötung von Einzeltieren zu vermeiden, sind bei eventuell anfallenden Fäll- und Rodungsarbeiten die Gehölze im Gebiet außerhalb der Vogelschutzzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, zu entfernen.

Fledermäuse:

Um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Gehölzgalerie zu vermeiden, ist eine Beleuchtung auf das notwendige Maß zu reduzieren. Es sind fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin) zu wählen.

Auswirkung:

Das Gebiet ist insgesamt von geringer (Acker bzw. als Gewerbegebiet festgesetzte Flächen) ökologischer Bedeutung.

Die dargestellten Grünflächen in den bestehenden Bebauungsplänen wurden als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Durch den Wegfall dieser Flächen müssen erneut Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden (siehe Kap. 7).

Der Eingriff in den Umweltbelang Arten / Biotop ist als gering einzustufen.

## **2.2 Geologie /Boden**

Bestand:

Geologie: Nach der geologischen Karte (1:50.000) ist das Gebiet der geologischen Einheit „Auenlehm“ zuzuordnen.

Boden: Nach der Bodenkarte (1:50.000) ist das Gebiet der bodenkundlichen Einheit „Auenboden aus Auenlehm über Hochflutsediment“ zuzuordnen.

Bewertung:

In Bezug auf die **Funktion im Wasserkreislauf** werden die Böden der Bewertungsklasse „Hoch“ (3) zugeordnet. Hinsichtlich der Funktionserfüllung als **Filter- und Puffer gegenüber Schadstoffen** werden die Böden in die Bewertungsklasse „Mittel bis Hoch“ (2,5) eingestuft. Die **Natürliche Bodenfruchtbarkeit** der Böden wird als „Mittel bis Hoch“ (2,5) eingestuft. Als **Standort für die Natürliche Vegetation** wird die Bewertungsklasse „Hoch bis sehr Hoch“ nicht erreicht.

Zusammenfassend ergibt sich für den Boden nach der Ökokontoverordnung die Wertstufe 2,67 („Mittel – Hoch“).

Vorbelastung:

Nach der Abfallrechtlichen Bewertung nach VwV-Boden (solum; GIS-Zentrum LKBH; Karte: VwV-Boden, Schwermetallbelastung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) wird der westliche Teil der Ackerfläche mit der Wertstufe >Z2 (>700 mg/kg Pb; >150 mg/kg As) bewertet. Die restliche Fläche wird mit Z2 (>210-700 mg/kg Pb; >45-150 mg/kg As) bewertet.

Auswirkung:

Da nach den bestehenden Bebauungsplänen bereits auf dem Großteil der Flächen eine Bebauung mit einer max. Versiegelung von 0,88 zulässig ist und diese in der Planung nicht weiter erhöht werden soll, entstehen keine erheblichen Eingriffe in den Umweltbelang Boden.

### **2.3 Fläche**

Die Flächen werden derzeit als landwirtschaftliche Flächen und öffentliche Grünflächen genutzt und sind bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans entstehen keine wesentlichen Änderungen in der geplanten Nutzung.

Auswirkung:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### **2.4 Klima/ Luft**

Bestand:

Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750 - 1800 Std. / Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,8° C. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 640 - 670 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Das Gebiet wird im Landschaftsrahmenplan (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“ – Blatt Süd, Sep. 2013) mit „Mittlerer Bedeutung“ (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 – niedrige Priorität) für das Schutzgut „Klima und Luft“ dargestellt.

Auswirkung:

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen. Hierdurch steigt das Risiko für Luft- und Wärmebelastungen. Da die zusätzlichen Versiegelungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt zulässig wären, sind die Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima als gering einzustufen. Zur Minimierung tragen die an geeigneten Gebäuden festgesetzten Fassadenbegrünungen bei.

## **2.5 Wasser**

### **2.5.1 Grundwasser**

#### Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird in Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens der Bodendeckschicht ergeben sich mittlere bis geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Das Gebiet liegt vollständig im rechtsgültigen Trinkwasserschutzgebiet Hausen (Wasserschutzzone III B) und im Heilquellenschutzgebiet der Thermalquellen von Bad Krozingen.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

#### Auswirkung:

Auswirkungen baulicher Art sind dort zu erwarten, wo infolge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die Mächtigkeit der filternden Deckschichten verringert wird. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Das Risiko beschränkt sich vornehmlich auf den Zeitraum der Bautätigkeiten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist das Risiko zu relativieren.

### **2.5.2 Oberflächenwasser**

#### Bestand:

Fließgewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. In der näheren Umgebung fließt der „Mühlbach“. Die Flächen liegen komplett in einem HQ 100 Gebiet. Durch die Ertüchtigung des Hochwasserdamms entlang des Neumagens durch das RP Freiburg wird die Fläche von HQ100 freigestellt, (siehe hierzu auch: Begründung zum Bebauungsplan OZ 4).

## **2.6 Landschaftsbild**

Die Flächen liegen am Rande eines Gewerbegebiets im Übergangsbereich zum Offenland. Im Westen, Süden und Südosten schließt Gewerbebebauung an die Fläche an. Im Norden grenzt die Fläche an landwirtschaftliche Flächen. Entlang des Mühlenbachs verläuft eine Gehölzgalerie. Die Fläche selbst ist durch einen strukturarmen Acker geprägt. Die Fläche ist aufgrund des das Gebiet im Westen und Norden umgebenden Damm mit Gehölzbepflanzung bereits teilweise eingegrünt.

Nach dem Landschaftsrahmenplan wird die Ackerfläche mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Der gesamte Bereich liegt in einem „Lärmkorridor längs von Hauptstraßen- und Haupteisenbahnstrecken sowie im Umfeld gewerblicher Emittenten“.

Auswirkung:

Die im Plan dargestellten, das Gebiet umgebenden, Grünflächen mindern die negativen Wirkungen der geplanten Bebauung auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Vorbelastungen und der Randlage am Gewerbegebiet entsteht somit kein erheblicher Eingriff in den Umweltbelang Landschaftsbild.

## **2.7 Erholung**

Bestand:

Nördlich der Fläche verläuft ein Feldweg, welcher durch Erholungssuchende genutzt werden kann. Im Gebiet selbst sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden.

Auswirkung:

Während der temporären Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies ist in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr verursacht wird.

## **2.8 Mensch / Wohnen**

Bestand:

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet ohne angrenzende Wohnbebauung.

Auswirkung:

Während der temporären Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies ist in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr verursacht wird.

## **2.9 Kultur- und Sachgüter**

Im Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

## **2.10 Sparsame Energienutzung**

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen lassen sich keine Aussagen zur sparsamen Energienutzung treffen.

## **2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung**

An das bestehende Leitungsnetz (Wasser, Gas, Breitband, Schmutzwasser) kann angeschlossen werden.

### 3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengeneese		Einflussfaktor für die Bodengeneese	Einflussfaktor für die Bodengeneese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

### 4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

## **5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung**

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung als Acker oder die Entwicklung entsprechend des Bebauungsplans als Industriegebiet am wahrscheinlichsten.

## **6 Darstellung der Alternativen**

Es handelt sich um konkrete Vorhaben zur Neuentwicklung eines Gewerbegebiets in Biengen. Daher stehen keine Alternativen zur Verfügung.

## **7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Da die möglichen weiteren Eingriffe bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes zulässig waren, ist in Anwendung von § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da das Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird.

Eine Ausnahme stellt die Überplanung der bereits als Ausgleichsfläche festgesetzten Flächen in den bestehenden Bebauungsplänen dar. Zur Bewertung der Biotoptypen auf den wegfallenden Ausgleichsflächen wird der von der LUBW Baden-Württemberg herausgegebene Schlüssel zur „Bewertung der Biotoptypen Baden – Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ herangezogen (Ökokonto-Verordnung – (ÖKVO) vom 19.12.2010). Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden – Württemberg (LUBW) bietet mit diesem Verfahren eine Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen im Rahmen der Landschaftsplanung und des Naturschutzes. Kernpunkt des Verfahrens ist eine standardisierte Bewertung auf der Basis einer 64-Punkte-Skala.

Die Ökokontoverordnung enthält für alle Biotoptypen Normalwerte und Wertspannen, mit deren Hilfe Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in Ökopunkte je Quadratmeter bewertet werden können. Für die Bewertung bestehender Biotope (Bestand) ist das Feinmodul (F-Wert), bei der Planung höherwertiger Biotope, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist dagegen das Planungsmodul (P-Wert) zu verwenden (siehe ÖKVO). Bei normaler Ausprägung des Biotoptyps ist der angegebene Normalwert zu verwenden. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung ist ein entsprechender Wert unter- oder oberhalb des Normalwerts, jedoch innerhalb der angegebenen Wertspanne zu ermitteln.

**Tabelle: Bestandsbewertung des Änderungsbereichs (Ausgleichsfläche) auf Basis der Bauvorschriften „Grünmatten Nord“ (Satzungsfassung 26.05.2003) nach Ökokontoverordnung (nach digitalen Grundlagen ermittelt):**

**Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

Nr.	Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup>	Feinmodul	Ökopunkte/ m <sup>2</sup>	Ökopunkte Gesamt
1	Private Grünfläche mit Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen (60.50)	838	8-10	10	8.380
	Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)	453	1	1	453
	<b>Gesamt</b>	<b>1.236</b>			<b>8.833</b>

**Tabelle: Bewertung der Planung des Änderungsbereichs (Ausgleichsfläche) nach Ökokon-  
toverordnung (nach digitalen Grundlagen ermittelt)**

Nr.	Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup>	Feinmodul	Ökopunkte/ m <sup>2</sup>	Ökopunkte Gesamt
1	Private Grünfläche mit Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen (60.50)	453	8-10	10	4.530
2	Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)	838	1	1	838
	<b>Gesamt</b>	<b>1.236</b>			<b>5.368</b>

Durch die Eingriffe ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 3.465 Ökopunkten.

Um das bilanzierte Defizit zu kompensieren, ist eine Ersatzmaßnahme außerhalb des Plangebiets vorgesehen.

**Plangebietsexterne Maßnahmen**

Maßnahme E1:

Eine ehemalige Ackerfläche, welche seit einigen Jahren brach liegt und regelmäßig gemäht wird, soll in eine artenreiche Fettwiese umgewandelt werden. Aufgrund der artenarmen Ausprägung und des lückigen Bewuchses lässt sich die Wiese dem Biotoptyp „Rotationsgrünland oder Grünlandansaat“ zuordnen. Die Fläche liegt nördlich von Bad Krozingen im Kurvenbereich zwischen der Biengener Str. und der L120. Für die Entwicklung des Zielbiotops als „Fettwiese mittlerer Standorte“ werden 8 Ökopunkte pro m<sup>2</sup> veranschlagt.

Folgendes Vorgehen zur Umsetzung der Maßnahme wird empfohlen:

- Zweimaliges Fräsen der Fläche,
- Einsaat mit autochthonem Saatgut (Fettwiese),

- eine Düngung der Fläche ist nicht gestattet,
- das Mähgut ist abzufahren.

**Externe Kompensationsmaßnahme E1, siehe Maßnahmenblatt:**

	Fläche in m <sup>2</sup>	Pkt./m <sup>2</sup>	Ökopunkte
Ausgangszustand: Rotationsgrünland oder Grünlandansaat (33.62)	1.070	5	5.350
Zielbiotop: Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	1.070	13	13.910
Gesamtaufwertung		8	8.560

Durch die Maßnahme können 8.560 Ökopunkte Aufwertung generiert werden, mit der das Kompensationsdefizit von 3.465 Ökopunkten vollständig ausgeglichen werden kann. Die verbleibenden 5.095 Ökopunkte kann die Stadt Bad Krozingen in ihr Ökokonto einbuchen.

## 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aufgrund der größtenteils ökologisch geringwertigen Flächen ist der Eingriff in den Belang **Arten / Biotop** als gering einzustufen. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Durch die Planung werden derzeit als Ausgleichsflächen ausgewiesene Grünflächen als Gewerbegebiet ausgewiesen. Durch die Planung entstehen keine umwelterheblichen Auswirkungen für den Umweltbelang **Boden**. Zum Ausgleich der Eingriffe in die Umweltbelange Arten / Biotop werden externe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund der bereits im derzeitigen Bebauungsplan dargestellten Nutzung als Gewerbegebiet findet keine Beeinträchtigung für den Umweltbelang Fläche statt.

Da zum auf einem Großteil der Fläche bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Versiegelung zulässig ist, sind die Auswirkungen auf den Umweltbelang **Klima / Luft** als gering einzustufen.

Auf der Fläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang **Grundwasser** Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist das Risiko zu relativieren.

Für die Umweltbelange **Landschaftsbild, Erholung, Mensch / Wohnen** und **Kultur- und Sachgüter** sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

**Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung  
schützenswerter Arten und Biotope  
(Vorabschätzung)**

**„Grünmatten Nord“  
in Bad Krozingen-Biengen**

**Auftraggeber:** Stadt Bad Krozingen  
Basler Straße 30  
79189 Bad Krozingen

**Verfasser:** Freiraum- und LandschaftsArchitektur  
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth  
Hartheimer Str. 20  
79427 Eschbach

**Bearbeitet:** 25.06.2019 Beer/Ruppert

## Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen .....	3
2. Lage und Projektbeschreibung .....	3
3. Gebietsbeschreibung .....	4
4. Schutzgebiete.....	5
5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen .....	5
5.1. Vögel.....	6
5.2. Fledermäuse .....	6
5.3. Sonstige Arten .....	7
6.1. Vögel.....	7
6.2. Fledermäuse .....	7
6.3. Sonstige Arten .....	7
7. Zusammenfassung .....	7
8. Bildanhang .....	8

## Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit drei Geländebegehungen bei sonnigem Wetter am 27.03.2018, 11.04.2018, und 24.04.2018 in den Morgenstunden ab spätestens 9 Uhr und mit einer weiteren Begehung am 16.05.2018 vormittags bei regnerischem Wetter durchgeführt.

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote - insbesondere solche nach § 44 BNatSchG - entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialanalyse). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

### 2. Lage und Projektbeschreibung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Grünmatten Nord“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 49.000 m<sup>2</sup> und liegt am nördlichen Ortsrand von Biengen. Im Süden und Westen grenzt Gewerbegebiet an. Nach Norden und Osten geht die Fläche in die freie Landschaft

(ackerbauliche Nutzung) über. Wenige Meter nördlich fließt der Biengener Mühlenbach am Untersuchungsgebiet vorbei.

Das Untersuchungsgebiet selbst wird ackerbaulich genutzt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans wird die Fläche weiterhin als Industriegebiet festgesetzt.

Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Daher kann der Untersuchungsbereich in der Regel auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt werden.

### **3. Gebietsbeschreibung**

Das untersuchte Gebiet wird ackerbaulich genutzt. Unmittelbar angrenzend zu der östlichen Gebietsgrenze wurde eine westexponierte Böschung mit einer dichten Hecke aus heimischen Gehölzen wie z.B. Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus racemosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Wolligem Schneeball (*Viburnum lantana*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Roter Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) kartiert. Der Böschungsfuß wird von einem nitrophytischem Saum mit insbesondere Brennnessel (*Urtica dioica*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und, als Bodendecker, Efeu (*Hedera helix*) eingenommen. Im Norden wird der Acker zum angrenzenden Versickerungsbecken außerhalb des Untersuchungsgebietes von einer südexponierten, artenarmen Böschung, vorwiegend aus Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*) und Brennnessel (*Urtica dioica*), begrenzt. Teilweise treibt Hartriegel (*Cornus sanguinea*) aus.

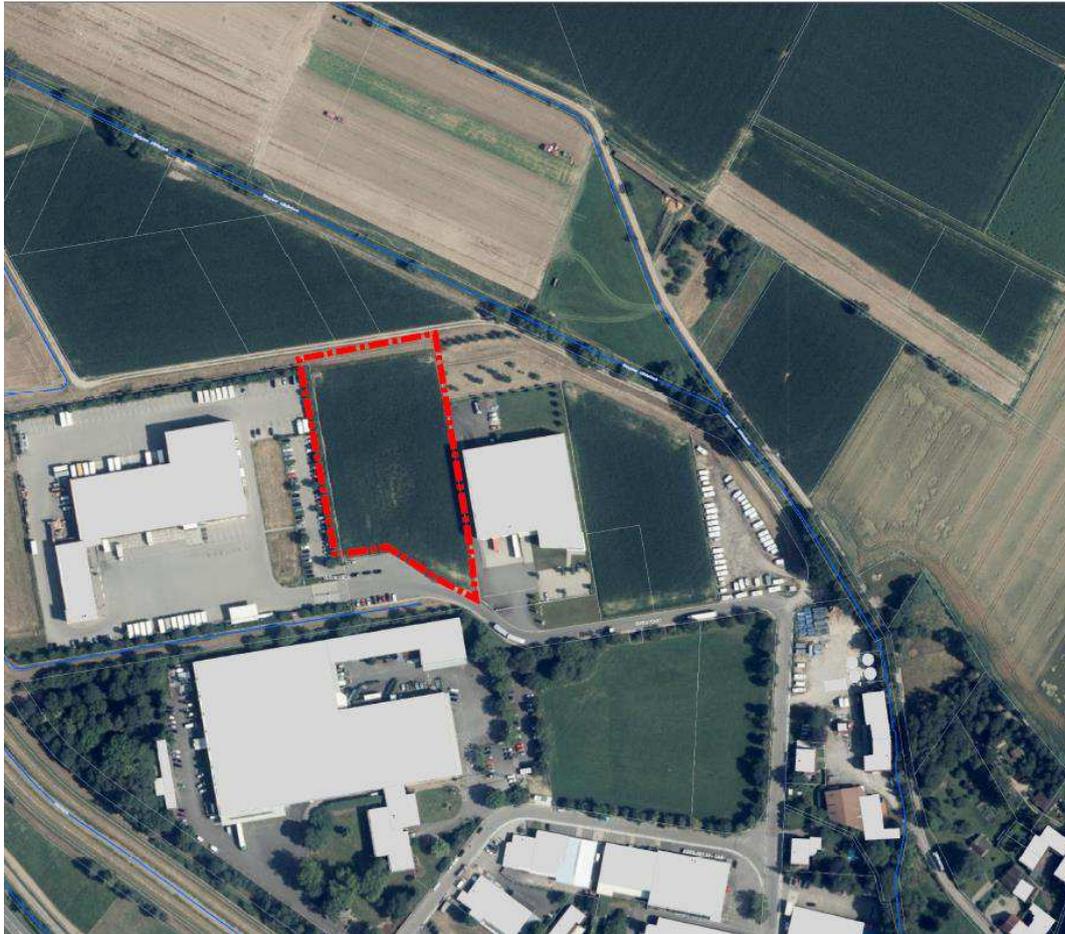


Abb. 2: Lageplan des Untersuchungsgebietes (rot markiert)

Die untersuchte Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Gewerbegebiet. Insbesondere auf die Ackerfläche wirken negative Immissionen wie Lärm und Licht durch die Gewerbebetriebe und Verkehr ein.

Im Nordosten fließt der Biengener Mühlenbach mit einer landschaftsprägenden Gehölzgalerie aus dem Ort in Richtung Nordwesten bis zur Mündung Möhlin / Neumagen nur knapp am Untersuchungsgebiet vorbei. Nach Norden hin wird das Gebiet von einem zweiten Versickerungsbecken und einem Feldweg begleitet. Anschließend folgt die offene Landschaft mit Ackerflächen.

#### **4. Schutzgebiete**

Ausgewiesene FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden und stehen nicht in räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet.

#### **5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen**

Eine Potenzialabschätzung im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt der Fläche erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Biotoptypen und Ortsbesichtigungen des Büros FLA Wermuth

im März, April und Mai 2018 und unter Berücksichtigung des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (ZAK).

### **5.1. Vögel**

In der nahen Umgebung konnten Amsel (*Turdus merula*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Grünfink (*Chloris chloris*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) nachgewiesen werden. Die Vögel brüten vermutlich irgendwo im Gewerbegebiet oder der offenen Landschaft mit einzelnen Gehölzgruppen in der näheren Umgebung. Bruten im Untersuchungsgebiet können ausgeschlossen werden.

Die Saatkrähe wurde als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet. Von allen anderen, oben genannten Arten ist ebenfalls anzunehmen, dass diese das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Wertgebende Arten, die das Untersuchungsgebiet selbst als Nahrungsraum nutzen, sind nicht auszuschließen bzw. im Falle des Haussperlings (Art der Vorwarnliste, Rote-Liste-Baden-Württemberg 2013) wahrscheinlich. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt. Bei den vorhandenen Flächen ist dies vermutlich nicht der Fall, da in der Umgebung (insbesondere südöstlich zum Untersuchungsgebiet an der Elsässer Straße und am Neumagen) ausreichend adäquate Flächen (Landwirtschaftsflächen) zur Verfügung stehen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

### **5.2. Fledermäuse**

Durch das Bauvorhaben sind keine Bäume mit Höhlen oder Spalten betroffen. Insofern kann eine Zerstörung von Baumhöhlen als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden. Ebenso wenig sind Gebäude im Gebiet vorhanden.

Angrenzende Strukturen, insbesondere die Gehölze am Biengener Mühlengraben, werden als Lebensraum und vor allem in der möglichen Funktion als Leitstruktur als besonders wertvoll eingestuft. Durch mehrere Gutachten im Kernort von Bad Krozingen in den letzten Jahren ist die Bedeutung des Neumagens bzw. der gewässerbegleitenden Gehölzgalerie als Leitstruktur für Fledermäuse nachgewiesen worden. Der Biengener Mühlenbach zweigt vom Neumagen etwa 700 m südlich des Untersuchungsgebietes ab, führt am Untersuchungsgebiet vorbei und fließt etwa 750 m nördlich wieder in die Möhlin. Die Gehölzgalerie am Biengener Mühlenbach ist somit von der funktions-räumlichen Beziehung her eng mit der Leitstruktur des Neumagens verbunden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Leitstruktur, insbesondere durch nächtliche Beleuchtung, ist unbedingt zu vermeiden.

Es ist nicht auszuschließen, dass Tiere das Untersuchungsgebiet überfliegen und als Nahrungshabitat nutzen. Von einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen, begründet

durch den Verlust von essentiellen Nahrungsflächen, ist jedoch nicht auszugehen, da adäquate oder hochwertigere Flächen in der nahen Umgebung (insbesondere südöstlich zum Untersuchungsgebiet an der Elsässer Straße und am Neumagen) in ausreichendem Maße als Ersatz zur Verfügung stehen.

### **5.3. Sonstige Arten**

Es konnten keine Anzeichen über Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Arten gefunden werden. Insbesondere das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) kann aufgrund von drei Begehungen von Ende März bis Ende April bei geeigneten Bedingungen (sonnig, trocken, Lufttemperatur zw. 15 und 25 °C) weitestgehend ausgeschlossen werden.

## **6. Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion**

### **6.1. Vögel**

Für Vögel treten voraussichtlich keine Verbotstatbestände ein, sodass keine Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen. Um eine Verletzung oder gar Tötung von Einzeltieren zu vermeiden, sind eventuell anfallende Fäll- oder Rodungsarbeiten an den Gehölzen außerhalb der Vogelschutzzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, zu entfernen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht umzusetzen.

### **6.2. Fledermäuse**

Um die Funktion der angrenzenden Gehölzgalerie als Leitstruktur nicht zu beeinträchtigen, ist eine schadhafte Beleuchtung zwingend zu vermeiden.

Die Beleuchtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und auf die Bereiche des Bebauungsplanes zu reduzieren. Es sind fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin) zu wählen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht umzusetzen.

### **6.3. Sonstige Arten**

Es sind keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

## **7. Zusammenfassung**

Das Plangebiet „Grünmatten Nord“ mit einer Gesamtfläche von ca. 49.000 m<sup>2</sup> ha liegt am nördlichen Ortsrand von Biengen und besteht überwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Untersucht wurde das Potenzial der Fläche als Lebensraum für Vögel,

Fledermäuse und Reptilien. Es konnten keine wertgebenden Brutvögel im Gebiet festgestellt werden. Die Fläche wird ausschließlich als nicht essentielles Nahrungshabitat für typische Arten des Siedlungsbereiches eingestuft. Verbotstatbestände für Vögel können ausgeschlossen, sofern die Gehölze im Zeitraum von Oktober bis Februar entfernt werden.

Das Gebiet ist als Lebensraum für Fledermäuse nicht geeignet. Fledermausquartiere in Bäumen können ausgeschlossen werden. Die Fläche kann allenfalls als nicht essentielles Jagdhabitat angesehen werden.

Um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Gehölzgalerie zu vermeiden ist eine Beleuchtung auf das notwendige Maß zu reduzieren. Es sind fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. Natriumdampflampen und warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin) zu wählen.

Das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechsen) kann sicher ausgeschlossen werden.

## 8. Bildanhang



Abb. 3: Ackerfläche im Osten des Untersuchungsgebietes und Hecke als Abgrenzung zum Gewerbegebiet



Abb. 4: Grasreiche Böschung nördlich des Ackers

